



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 60/2018

Aufwandsentschädigungsordnung

Vom 18.07.2016¹

Präambel

Diese Ordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach § 65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

Inhalt

I. Allgemeines	1
§1 Grundlagen	1
§2 Volumen	1
§3 Berechtigte Personengruppen	1
§4 Zeitnachweis	1
§5 Verfahren	1
§ 6 Auszahlung	2
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen	2
§ 7 Änderungen	2
§ 8 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule	2
§ 9 Inkrafttreten	2

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt den ehrenamtlichen Studierendenvertreterinnen keine Gehälter für diese Tätigkeiten aus. Nach §65a Absatz 7 Satz 2 LHG kann das Legislativorgan eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, dies zu regeln ist Aufgabe dieser Ordnung.

§ 2 Volumen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt, entsprechend der Finanz- und Haushaltsordnung, zusammen mit dem Haushaltsplan die im Haushalt festgesetzte Maximalsumme der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Diese Summe kann bei Bedarf unterjährig durch Beschluss des Studierendenparlamentes geändert werden.

§ 3 Berechtigte Personengruppen

- (1) Jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft kann für Tätigkeiten im Auftrag der Verfassten Studie-

rendenschaft zur Erfüllung der in §65 (2) LHG festgelegten Aufgaben eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.

- (2) Die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung bedarf einer Genehmigung nach §5 Absatz 1.
- (3) Für folgende Tätigkeiten darf die Genehmigung der Auszahlung durch das Studierendenparlament, außer bei Überschreitung der an eine Person auszahlenden Maximalsumme nach §6 Absatz 3 oder bei Überschreitung der nach §2 (1) festgesetzten Gesamtsumme, nicht verwehrt werden:
 - für die Dauer folgender Sitzungen, an ihre studentischen Mitglieder, sofern sie anwesend waren:
 - i. Studierendenparlament und seiner Ausschüsse
 - ii. AStA-Sitzungen
 - iii. Senat und seine Ausschüsse
 - iv. Fakultätsräte und Studienkommissionen
 - v. Hochschulrat
 - vi. Studiengangs- und Prüfungsausschüsse
 - vii. Studierendenwerks- und Verwaltungsrats-sitzungen
- (4) Folgende Personengruppen haben grundsätzlich ein Anrecht darauf, Tätigkeiten im Sinne der VS außerhalb von Sitzungen oder Ausschüssen anzugeben um eine Aufwandsentschädigung zu erhalten:
 - AStA-Mitglieder
 - Autonome Referenten
 - Parlamentspräsidiumsmitglieder
 - Vorsitzende oder deren Stellvertreter von Parlamentsausschüssen
- (5) Jeder Person oder Personengruppe, ausgenommen der unter § 3 Absatz 3 definierten Ausnahmen, kann das Studierendenparlament die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen kürzen oder vollständig versagen.

§ 4 Zeitnachweis

- (1) Jede Person, die eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt bekommen möchte hat ihre Tätigkeiten auf einem Formular einzutragen und für die Richtigkeit ihrer Angaben persönlich zu unterschreiben
- (2) Dieses Formular ist von der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft zu erstellen und trägt den Titel „Zeitnachweis“.
- (3) Das Formular hat mindestens zu enthalten:
 - Datum der Tätigkeit
 - Dauer der Tätigkeit
 - Art der Tätigkeit

§ 5 Verfahren

- (1) Zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist vor der Verhandlung im Studierendenparlament eine Genehmigung durch die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft erforderlich.

¹ Die Änderungen bis zum 20.09.2018 sind eingearbeitet.

- (2) Folgende Personengruppen bedürfen dieser Genehmigung nicht:
- Studierendenparlamentsmitglieder
 - AStA-Mitglieder
 - Fachschaftssprecherinnen
 - studentische Senatsmitglieder
 - studentische Fakultätsratsmitglieder
- (3) Alle Zeitnachweise zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen müssen spätestens neun Tage vor der Studierendenparlamentssitzung bei der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft eingegangen sein. Diese leitet die Zeitnachweise fristgerecht an das Präsidium des Studierendenparlaments weiter.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Hierzu spricht die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft eine Empfehlung aus.
- (5) Findet zum Ende der Amtsperiode keine Parlamentssitzung mehr statt, so kann die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft für alle Tätigkeiten seit (durch die Einreichungsfristen bedingt) 2 Wochen vor der letzten Parlamentssitzung, auch ohne Parlamentsbeschluss, diese genehmigen und die Auszahlung der Mittel anweisen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft im Einvernehmen mit der Parlamentspräsidentin und der Vorsitzenden des Finanzausschusses die Genehmigung auch vorläufig ausstellen. In diesen Fällen ist in besonderer Weise zu prüfen ob die Antragsgrundlage gerechtfertigt ist. Auch ist der Antragssteller darüber zu informieren, dass die Genehmigung des Antrags nur vorläufig erfolgt ist und die damit verbundene Auszahlung vom Studierendenparlament im Falle einer Nichtbestätigung ganz oder Teilweise zurückgefordert werden kann.

§ 6 Auszahlung

- (1) Aufwandsentschädigungen können nur für die aktuelle Legislatur ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Auszahlung für eine vorherige Legislatur ist unzulässig.
- (2) Pro nachweislich erbrachte Stunde ist die VS bereit 4,00€ Aufwandsentschädigung auszusahlen.
- (3) Unabhängig der geleisteten Stunden kann eine einzelne Person monatlich maximal 200€ und damit jährlich maximal 2.400,00€ als Aufwandsentschädigung geltend machen. Kumulative Auszahlungen sind zulässig. Eine Übertragung von Stunden in andere Monate ist im selben Kalenderjahr möglich.
- (4) Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung des Parlaments erfolgen. Ausgenommen hiervon ist §5, Absatz 5 und Absatz 6.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7 Änderungen

- (1) Als Änderung an dieser Ordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die erforderliche Mehrheit diese Satzung zu ändern findet sich in der Organisationssatzung der VS.

§ 8 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

Ludwigsburg, 18.07.2016

Anja Lederer